

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 23 (1916)

**Heft:** 9-10

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397  
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

## Import und S. S. S.

F. K. Die eingegangenen Zuschriften bei der Redaktion auf dem in der letzten Nummer unter dieser Ueberschrift erschienenen Artikel zeigen das lebhafte Interesse, das namentlich in den Kreisen der Textilindustrie der Organisation und der zweckdienlichen Funktion der S. S. S. und dem Syndikate S. I. B. entgegengebracht wird.

Unter den Zuschriften dürfte die folgende interessieren, in der ein Textilindustrieller in einem typischen Fall die Unzukämmlichkeiten schildert, die der Organisation noch anhaften und einige Punkte erwähnt, wo im Interesse unserer Textilindustrien Abhilfe geschaffen werden sollte. Der Textilindustrielle schreibt:

„Die beiden Artikel „Import und S. S. S.“ sowie der anschließende Artikel des Zürcher Seidenfabrikanten, haben mich sehr interessiert und ich gehe mit dem Seidenfabrikanten darin einig, daß man dem Syndikat S. I. B. und der S. S. S. gewiß vielfach voreilig unrecht getan habe.

Es ist viel gearbeitet und viel geleistet worden. Am Anfang ist vieles unrichtig gegangen und mußte verbessert und wiederholt werden, allein man muß bedenken, daß sich jedermann in eine absolut neue Arbeit zuerst einarbeiten mußte. Daß es bei der Entente nicht besser ging, geht daraus hervor, daß man eine Zeit lang beinahe jeden Tag andere Instruktionen erhielt und die Formulare etc. jeden Augenblick ändern mußte. Damit kam eine ständige Unsicherheit in den Verkehr, die sehr oft die Schuld an den enormen Verzögerungen war.

Wenn ich der S. S. S. und S. I. B. etwas vorwerfe, so ist es ein gewisser Bureaucratismus, der in der Organisation liegt.

Es muß alles nach einer bestimmten Schablone gehen, nach Formularen; kommt nun einmal unglückseligerweise bei einer der vielen Instanzen, sei es bei der S. I. B. oder der S. S. S. Bern, Paris oder London ein Irrtum vor, so vergehen oft viele Wochen, bis der Importeur endlich erfährt, daß etwas auf den Formularen nicht stimme. Wollte man nun beim Bureau London den Fehler korrigieren lassen, so erhält man die Antwort, man könne das nicht auf dem Bureau London machen, sondern die Formulare müssen nach Bern zurück, um dort korrigiert zu werden.

So warte ich beispielsweise seit Mitte Dezember 1915 auf eine Sendung ab England, und warum?

Anfangs Januar erhielt ich die Bewilligung der S. S. S. zum Import. Die S. I. B. sandte diese aber nach Bern zurück, weil das Gewicht bei der S. S. S. unrichtig ausgestellt worden war (Kilo statt engl. Pfund). Das war burokratisch richtig, praktisch aber ein Fehler, wie aus dem weiteren Verlauf der Angelegenheit zu ersehen ist. Sechs Tage später kommt von der S. S. S. Bern das korrigierte Formular zurück. Unterdessen war aber das Doppel der unrichtig ausgestellten Bewilligung nach dem Bureau London S. S. S. weiter gegangen und der englische ZWirner verlangte auf Grund desselben auf das höhere Gewicht die Lizenz beim War Trade Department. Der Mann war weniger burokratisch und sagte sich, das höhere Quantum sei nur angenehm, weil er im nächsten Monat so wie so eine weitere Sendung zu machen hätte.

Unterdessen kam das rektifizierte Formular nach London. Die S. S. S. London verweigerte nunmehr die vom War Trade Departement für das höhere Gewicht erteilte Bewilligung und verlangte, daß die Ware bis zur Berichtigung der Angelegenheit liegen bleibe. Das Bureau S. S. S. London schrieb nun dem ZWirner, das Gewicht sei falsch, die Ware müsse zurückgehalten werden bis die Antwort von Bern da sei, ob man das höhere Gewicht spiedieren dürfe.

Offenbar wurde die Anfrage dann aber liegen gelassen und nachdem die Sache über einen Monat lang angestanden hatte, schrieb ich wieder nach England, wie es mit der Absendung stehe. Die Auskunft lautete, es fehle immer noch die Antwort von Bern; es sei das beste, ein neues Formular auszusetzen und die ganze Sache von vorn anzufangen!

Das habe ich gemacht; heute am 11. Mai ist die Ware nun endlich bereit, um ab England abzugehen.

Aus dem Verlauf dieser Angelegenheit ist somit zu folgern:

Hätte die S. I. B. in Zürich das erste Formular laufen gelassen oder hätte die S. S. S. London die Kompetenz gehabt, die Sache zu ordnen, sodaß die vom War Trade Departement zugeteilte Ware hätte abgehen können, so wäre wohl der inländischen Industrie besser gedient worden. So waren allerdings die Formen genau gewahrt worden, das Resultat ist aber, daß die Ware noch immer nicht eingeführt werden konnte. Das ist, was ich der Organisation vorwerfe; es ist zu viel Schablone und zu wenig Geist darin und zwar der Geist, der die Wichtigkeit der raschen Einfuhr erfaßt hat, der in jedem einzelnen Fall so vorgeht, daß das Ziel möglichst prompt erreicht wird. Zweck und Ziel der Organisation ist doch wohl, daß wir Industriellen das nötige Material möglichst rasch bekommen sollten.

Die Arbeit der S. S. S. und der Syndikate ist doch wohl nur Mittel zum Zweck. Man hat aber oft den Eindruck, daß viele die da arbeiten, glauben es genüge, wenn sie arbeiten, was dabei herauskomme, sei Nebensache.

Bezüglich des Syndikates S. I. B. geht meine Ansicht dahin, daß es ein Fehler war, daß so viele verschiedene Branchen der Textil-Industrie sich zu diesem einen Syndikat zusammengetan haben.

Man hat es getan in der läblichen Absicht, die Sache gegenüber der S. S. S. zu vereinfachen. Es hat sich aber gezeigt, daß die Verhältnisse in den einzelnen Branchen so verschieden sind, daß kleinere Syndikate, welche aus Fachleuten zusammengesetzt gewesen wären, dem Zwecke leichter hätten entsprechen können.

Die schwierigste Frage ist wohl diejenige der Kontingenzuteilung. Damit diese allseitig richtig vor sich gehe, müssen unbedingt die Verhältnisse jeder Branche genau bekannt sein. Bei systematischem Vorgehen ohne Berücksichtigung der jeder Branche eigenen Verhältnisse, kommt man nicht zu einer befriedigenden Lösung.

Wir wollen hoffen, daß sich doch bald ein Weg finden werde, der allseitig befriedigen könne.“

So weit dieser Textilindustrielle. In Handels- und Industriekreisen wird, wie in verschiedenen größeren Schweizer-zeitungen bereits angeführt worden ist, im allgemeinen darüber geklagt, daß die Bundesverwaltung zur Durchführung